

# Vorbereitung auf SEPA

Am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum führt kein Weg mehr vorbei



**Mandanten-Info**

**Vorbereitung auf SEPA**

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>IBAN und BIC – die neue Kundenkennung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Die SEPA-Überweisung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Die SEPA-Lastschrift .....</b>	<b>4</b>
4.1	SEPA-Mandat .....	5
4.2	Pre-Notification .....	8
4.3	Vorlaufzeiten .....	8
4.4	Rückgabefristen .....	9
<b>5.</b>	<b>Rückgabearten der SEPA-Überweisungen und -Lastschriften (R-Transaktionen) .....</b>	<b>9</b>
5.1	R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen .....	10
5.2	R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften .....	10
<b>6.</b>	<b>Rechtliche Fragen zur Beweisführung.....</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Die Umstellung auf SEPA im Unternehmen.....</b>	<b>14</b>
<b>8.</b>	<b>Checkliste für die Umstellung auf SEPA-Zahlverfahren ..</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>20</b>
9.1	SEPA-Teilnehmerländer .....	20
9.2	SEPA-Lastschriftmandat .....	21
9.3	SEPA-Kombimandat .....	22
9.4	SEPA-Firmenlastschriftmandat.....	23
9.5	Beispielschreiben zur Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basislastschriftverfahren.....	24

# 1. Einleitung

Was ist SEPA überhaupt?

Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA (Single Euro Payments Area) soll dazu führen, dass grenzüberschreitende bargeldlose Euro-Zahlungen ebenso einfach, schnell und effizient abgewickelt werden können wie inländische Zahlungen. Nach Auffassung der EU-Kommission ist der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum der nächste Schritt zur Vollendung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes. Durch Zusammenarbeit der europäischen Kreditwirtschaft wurden ein europäisches Überweisungsverfahren und zwei europäische Lastschriftverfahren entwickelt. Das SEPA-Überweisungsverfahren und die beiden SEPA-Lastschriftverfahren traten als neue Produkte neben die bekannten deutschen Überweisungs- sowie Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren).

## **SEPA-Umstellung fortführen!**

Was bedeutet die Umstellung für

- die Unternehmen
- die Privatkunden

Die Frist für die Umstellung auf das neue einheitliche SEPA-Format wird für Unternehmen bis zum **1. August 2014** verlängert. Banken und Sparkassen **können** aufgrund der Fristverlängerung alte, nationale Zahlungsformate abwickeln – falls Unternehmen, Vereine oder öffentliche Verwaltungen solche einreichen. Zu beachten ist jedoch, dass ab 1. Februar 2014 DTA-Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren (Textschlüssel 04) in der gesamten deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr unterstützt werden, da die zugrunde liegenden Abbuchungsaufträge auf Zahlstellenseite unwiderruflich gekündigt wurden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können wie bisher Kontonummer und Bankleitzahl bis zum **1. Februar 2016** nutzen.

Der Wechsel zu den SEPA-Zahlverfahren wird für die meisten Privatkunden fast unbemerkt stattfinden. Für Sie als Unternehmer hingegen wird die Umstellung auf SEPA arbeitsintensiver sein. Die von Ihnen genutzten Electronic-Banking-Produkte müssen SEPA-fit gemacht werden. Ebenso müssen die bei SEPA-Zahlungen verwendeten Angaben zu Bankverbindungen („IBAN“ und „BIC“) in den Zahlungsverkehrsanwendungen und Buchhaltungssystemen hinterlegt werden.

Aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen sollte die Umstellung auf die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift bereits heute strukturiert angegangen werden.

## 2. IBAN und BIC – die neue Kundenkennung

Um eine zuverlässige und schnelle Zahlungsverkehrsabwicklung zu ermöglichen, wurden europaweit einheitliche Kundenkennungen für SEPA-Zahlungen festgelegt: IBAN und BIC.

IBAN steht für „International Bank Account Number“ und ist eine international standardisierte Bankkontonummer. Die IBAN ist international einheitlich zusammengesetzt und besteht aus einem Länderkennzeichen, einer Prüfziffer sowie einer nationalen Komponente – in Deutschland sind das die Bankleitzahl des Kreditinstituts und die Kontonummer.

BIC steht für „Bank Identifier Code“ und ist eine international standardisierte Bankleitzahl. Durch den BIC können Kreditinstitute weltweit eindeutig identifiziert werden.

## 3. Die SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung basiert auf der seit 2003 bekannten EU Standardüberweisung, kann aber sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungen verwendet werden. Die Konten vom Debitor = Kunden (Kontoinhaber des zu belastenden Kontos)

und Kreditor = Lieferanten (Kontoinhaber des begünstigten Kontos) werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.

SEPA-Überweisungen werden nur in der Währung Euro abgewickelt und können ohne Betragsgrenze auf Konten in Deutschland und den anderen 32 Teilnehmerländern (s. Anhang) vorgenommen werden. Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung besteht allerdings weiterhin.

Die Überweisung beinhaltet ein festes verbindliches Ausführungsdatum, zu welchem das Konto des Debtors belastet wird. Der Überweisungsbetrag muss dem Kunden des Kreditors ungekürzt gutgeschrieben werden. Bei der SEPA-Überweisung handelt es sich um eine sogenannte Share-Zahlung, d. h. jede Seite trägt ihre Gebühren.

<b>SEPA-Überweisung</b>		<b>BANKDEFF XXX</b>	Nur für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro. Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!
KREDITINSTITUT Irgendwo			
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)			
<b>Testkunde</b>			
IBAN		Bei Überweisungen in Deutschland immer 22 Stellen → sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen	
<b>DE 93 7635 0000 0123 456789</b>			
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)			
<b>BYLADEMIERH</b>		Auf die Angabe des BIC kann verzichtet werden, wenn die IBAN des Empfängers mit DE beginnt.	
		Betrag: Euro, Cent	
		<b>123,45</b>	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)			
<b>Testzahlung</b>			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)			
Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
<b>Max Mustermann</b>			
IBAN-LK Prüfziffer		Bankleitzahl des Kontoinhabers	
<b>DE 78 76350000</b>		<b>0012345678</b>	
		Kontonummer (evtl. links mit Nullen auffüllen)	
		<b>16</b>	
Datum		Unterschrift(en)	

Verwendungszweckangaben werden dem Empfänger ungekürzt mit bis zu 140 Zeichen übermittelt (bisher standen im nationalen Überweisungsverfahren 378 Zeichen zur Verfügung).

### 4. Die SEPA-Lastschrift

Das SEPA-Lastschriftverfahren gibt es in zwei Varianten:

- **SEPA-Basis**lastschrift (SDD Core), vergleichbar mit dem Einzugsermächtigungsverfahren
- **SEPA-Firmen**lastschrift (SDD B2B), vergleichbar mit dem Abbuchungsverfahren.

Mit der SEPA-Lastschrift wird erstmalig auch ein grenzüberschreitendes Lastschriftverfahren etabliert. Vergleichbar mit dem Ausführungsdatum der SEPA-Überweisung wird der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitgegeben, an welchem die Belastung auf dem Konto des Debitors erfolgen muss.

Die SEPA-Lastschrift bildet die Grundeigenschaften der nationalen Einzugsermächtigungslastschrift ab, weist jedoch einige markante Unterschiede auf:

- SEPA-Mandat (*→Kapitel 4.1*)
- Pre-Notification (*→Kapitel 4.2*)
- Vorlauf Fristen (*→Kapitel 4.3*)
- Rückgabefristen (*→Kapitel 4.4*)

Die wesentlichen Eigenschaften des SEPA-Lastschriftenverfahrens und des derzeitigen Lastschriftverfahrens lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

### ① Hinweis

Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist ein neues Merkmal und wird bei der SEPA-Lastschrift zur eindeutigen Identifizierung des Kreditors benötigt. Die aus maximal 35 Stellen bestehende Mandatsreferenz kann z. B. mit der gewohnten Kundennummer oder der Vertragsnummer belegt werden.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann ausschließlich elektronisch und einheitlich unter [www.glaeubiger-id.bundesbank.de](http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de) beantragt werden. Dort finden Sie alle notwendigen weiteren Informationen.

## 4.1 SEPA-Mandat

Der Einzug einer SEPA-Lastschrift setzt ein gültiges papierbehaftetes Mandat voraus. Dieses Mandat ist vergleichbar mit der Einzugsermächtigung, enthält jedoch einige weitere Merkmale:

- Die Felder sowie deren Reihenfolge sind vorgeschrieben.
- Ist das Mandat Teil eines weiteren Dokumentes (z. B. eines Vertrages) so muss das Mandat vom übrigen Dokument deutlich abgesetzt sein.
- Das Mandat enthält ausdrücklich eine Weisung für die Bank des Debitors.
- Mit der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz enthält das Mandat eine eindeutige Referenz auf die Lastschrift.
- Das Mandat muss nach 36 Monaten ohne Nutzung deaktiviert werden, kann aber auch jederzeit durch den Zahlungspflichtigen widerrufen werden.
- Das Mandat kann über die Landesgrenzen hinweg eingeholt werden.

## Vorbereitung auf SEPA

---

Der Kreditor muss bei der Mandatseinholung folgendes beachten:

- Das Mandat muss in der Sprache des Landes verfasst sein, in dem der Debitor wohnt oder in Englisch, falls der Kreditor die Sprache vor der Mandatsausstellung nicht exakt bestimmen kann.

### ① Hinweis

Die Deutsche Kreditwirtschaft empfiehlt eine Sprache zu wählen, die der Debitor versteht, z. B. die Sprache des zugehörigen Vertrages.

Übersetzungen des Mandatstextes in den Amtssprachen des EWR stehen auf der Webseite des European Payments Council zur Verfügung: [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)

- Die vom Debitor erteilten Mandate müssen inklusive ihrer Historie vom Kreditor archiviert werden und müssen auf Anforderung der Bank des Debtors als Kopie vorgelegt werden können.

### ① Hinweis

Bestehende rechtswirksame Einzugsermächtigungen müssen nicht durch neue SEPA-Lastschriftmandate ersetzt werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat über AGB-Anpassungen für Zahlungspflichtige die Grundlage dafür geschaffen, dass möglichst alle ab dem 9. Juli 2012 vorgenommenen Einzüge als vorautorisiert gelten und somit auch als **SEPA-Basis-Lastschriften** rechtssicher eingezogen werden können.

Wenn Sie als Unternehmen Lastschriften einziehen, so müssen Sie den Zahlungspflichtigen unbedingt vor dem ersten Einzug mittels einer SEPA-Basislastschrift den Verfahrenswechsel ankündigen und

dabei auch die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitteilen. Hierzu können Sie z. B. auch Vertragsänderungen oder Rechnungen nutzen. Eine Weiternutzung von Abbuchungsaufträgen ist nicht mehr möglich.

Wenn Sie das SEPA-**Firmen**lastschriftverfahren nutzen wollen, müssen Sie neue SEPA-Firmenlastschriftmandate einholen.

### ① Hinweis

Die SEPA-**Firmen**lastschrift setzt voraus, dass Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger Unternehmer sind (§ 14 BGB). Es ist daher jeder einzelne Sachverhalt zu prüfen. Handelt es sich um Verbraucher (private Endverbraucher), so können keine SEPA-Firmenlastschriftmandate erteilt werden.

Eine Besonderheit ist das **SEPA-Kombimandat**:

Das SEPA-Kombimandat setzt sich aus einer Einzugsermächtigung bzw. einem Abbuchungsauftrag und einem zugehörigen SEPA-Mandat zusammen. Es ermöglicht zunächst Lastschrifteinzüge per Einzugsermächtigung bzw. per Abbuchungsauftrag auf Basis des nationalen Lastschriftabkommens und zukünftig per SEPA-Lastschriftmandat gemäß den entsprechenden Regeln des EPC (European Payments Council) einzuziehen.

Solange die Einzugsermächtigung bzw. der Abbuchungsauftrag für nationale Lastschriften genutzt wird, bleibt das SEPA-Mandat inaktiv im Hintergrund, nach Aktivierung des SEPA-Mandats erlischt die Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag). Über den Wechsel auf die SEPA-Lastschrift muss der Zahler rechtzeitig unterrichtet werden, da sich die Widerspruchsfristen unterscheiden.

### 4.2 Pre-Notification

Vor einem SEPA-Lastschrifteneinzug müssen Sie als Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen mittels einer Vorabankündigung (Pre-Notification) informieren. Soweit nichts anderes mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart wurde, müssen Sie den SEPA-Lastschrifteneinzug spätestens 14 Tage vor Fälligkeit ankündigen. Diese Information kann auch als Teil einer Rechnung oder eines Vertrages erfolgen.

Die Pre-Notification muss folgende Daten enthalten:

- den Betrag
- die Fälligkeit
- die Gläubiger-Identifikationsnummer
- die Mandatsreferenz.

Bei wiederkehrenden Lastschriften **mit gleichen** Beträgen reicht eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteneinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine aus.

### 4.3 Vorlaufzeiten

Bei Einreichung von SEPA-Lastschriften sind Vorlaufzeiten vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten.

Die einzuhaltenden Vorlaufzeiten vor Fälligkeit sind:

#### SEPA-Basislastschrift

- fünf Bankarbeitstage bei einmaliger Lastschrift oder erster Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden Lastschriften bei SEPA-Basislastschriften
- zwei Bankarbeitstage bei wiederkehrenden Lastschriften und letzter Lastschrift bei SEPA-Basislastschriften

Eine Anpassung des Regelwerks für die SEPA-Basislastschrift wird ab November 2013 die Möglichkeit bieten, die Vorlaufzeit zu verkürzen (Option COR1): Diese Frist kann ab dem

04. November 2013 nur noch einen Banktag (für Einmal-, Erst- und Folgelastschriften) betragen. Nähere Informationen sind bei den jeweiligen Banken zu erfragen.

**SEPA-Firmenlastschrift**

- ein Bankarbeitstag generell bei SEPA-Firmenlastschriften.

### 4.4 Rückgabefristen

Der Zahlungspflichtige hat das Recht, einer SEPA-**Basis**lastschrift innerhalb von acht Wochen nach der Belastung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Sollte ein Einzug erfolgen, ohne dass der Zahlungspflichtige ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, kann der Lastschrift bis zu 13 Monaten nach der Belastung widersprochen werden.

Bei der SEPA-**Firmen**lastschrift prüft die Bank des Zahlungspflichtigen die Lastschrift auf vorliegende Mandate, daher hat der Zahlungspflichtige hier keine Möglichkeit zu widersprechen. Aus diesem Grund darf bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige kein Verbraucher sein. Dieser Verzicht wird im Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erklärt.

## 5. Rückgabearten der SEPA-Überweisungen und -Lastschriften (R-Transaktionen)

Als R-Transaktionen werden alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen bezeichnet, also z. B. Rückweisungen von Lastschriften. Da bei Lastschriften sowohl die Debitor-Seite als auch die Kreditor-Seite R-Transaktionen veranlassen kann, ergibt sich eine Vielzahl von Ausnahmeprozessen. Zur Strukturierung bietet sich hier eine Gruppierung auf Basis des Verrechnungszeitpunktes an.

### 5.1 R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen

Vor der Verrechnung:

- Reject: Rückgabe/Zurückweisung durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen eines Formatfehlers, ungültige IBAN, Konto nicht existent)

Nach der Verrechnung:

- Return: Rückgabe durch die Bank des Zahlungsempfängers (z. B. wegen falscher Empfängerkontonummer)

Vor oder nach der Verrechnung:

- Recall: Rückruf durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen Doppelausführung)

### 5.2 R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften

Vor der Verrechnung:

- Reject: Rückweisung durch die Bank des Zahlungsempfängers (z. B. wegen eines Formatfehlers)
- Refusal: Ablehnung durch den Zahlungspflichtigen vor der Belastung (z. B. bei unberechtigter Lastschrift)
- Revocation: Rückruf durch den Zahlungsempfänger vor der Belastung (z. B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)
- Request for cancellation: Anfrage auf Stornierung durch die Bank des Zahlungsempfängers vor der Belastung (z. B. bei Doppeleinreichungen)

Nach der Verrechnung:

- Return: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen falscher Empfängerkontonummer)
- Refund: Widerspruch durch den Zahlungspflichtigen nach der Belastung (z. B. bei unberechtigter Lastschrift)
- Reversal: Rückrechnung durch den Kreditoren nach der Belastung (z. B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)

## 6. Rechtliche Fragen zur Beweisführung

### **Können Mandate elektronisch (eingescannt) archiviert werden, oder sind diese verpflichtend papierhaft aufzubewahren?**

Im Rahmen der Änderungen der Inkassovereinbarungen ab 09.07.2012 können Mandate gemäß den gesetzlichen Vorschriften archiviert werden. Welche Vorschriften für den Einreicher gelten, ist von diesem zu klären. Sollte es zu einem Urkundenprozess kommen, ist jedoch im Zweifelsfall die Vorlage eines papierhaften Originals erforderlich. Es ist daher eine Risikoabwägung des Zahlungsempfängers ggf. auf eine andere gesetzlich zulässige Archivierungsform zu wechseln. Wer mögliche Beweisprobleme vermeiden möchte, bewahrt das Mandat im Original auf.

### **Können Zahlungsempfänger Telefonmandate entgegennehmen?**

Telefonisch erteilte „Lastschriftmandate“ sind bisher nicht durch die Inkassobedingungen für die Einzugsermächtigungslastschrift und die SEPA-Lastschrift zugelassen. Lediglich die Anlage zum Inlandslastschriftabkommen für die Einzugsermächtigungslastschrift sieht eine Regelung vor, die Einzugsermächtigungen für Einmalzahlungen bis zu 50,00 Euro gestattet. Damit sollen z. B. Lastschriftzahlungen für Kleinbetragsspenden und Kleinanzeigen vereinfacht werden. Dies bedeutet aber nicht, dass eine mögliche Beweispflicht für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs damit entfällt. Bestreitet später der Zahlungspflichtige, ein Mandat telefonisch erteilt zu haben, muss der Zahlungsempfänger das 13-monatige Rückgaberecht für unautorisierte Lastschriftzahlungen gegen sich gelten lassen. Im SEPA-Lastschriftverfahren und im entsprechen SEPA-Inlandslastschriftabkommen ist die im Einzugsermächtigungsverfahren existierende Ausnahmeregelung nicht enthalten, da das europäische Lastschriftverfahren nur Lastschriftmandate kennt, deren Existenz hinterher auch bewiesen werden kann. Verzichtet ein Zahlungsempfänger auf ein schriftliches Mandat, trägt er bei Beweisstreitigkeiten

das Wiederaufnahmerisiko von bis zu 13 Monaten für unautorisierte Lastschriftzahlungen nach Belastung.

### **Wie wird das Lastschriftverfahren im E-Commerce migriert?**

Ist die SEPA-Migration von ABO-Einzugsermächtigungen über das Internet (diese liegen lediglich elektronisch und nicht schriftlich vor) bei wiederkehrenden Leistungen mit festen und unterschiedlichen Fälligkeiten überhaupt möglich?

Die Regelwerke sehen in beiden SEPA-Lastschriftverfahren schriftliche Mandate des Kunden vor. Wenn der Zahlungsempfänger nicht durch Vorlage eines schriftlichen Mandats beweisen kann, dass der Einzug gerechtfertigt war, handelt es sich um eine unautorisierte Lastschrift. Diese können bis 13 Monate nach Fälligkeit zurückgegeben werden.

### **Ist die Erteilung von Lastschriftmandaten über das Internet rechtsicher?**

Ähnlich wie Telefonmandaten mangelt es den sogenannten „Internetmandaten“ an der Beweisfähigkeit. Darüber hinaus erfüllt die heute praktizierte Mandatsform im Internet zumeist noch nicht einmal die gemäß § 127 Abs. 2 BGB vereinfachten Anforderungen an die Schriftform, und es werden die Bestandteile eines SEPA-Lastschriftmandats meist nicht dargestellt. Stellt der Zahlungspflichtige die Erteilung eines solchen Mandats durch ihn in Frage ist die Beweislage nicht zweifelsfrei. Somit trägt der Zahlungsempfänger immer das Risiko, dass er auch eine Lastschrift später als acht Wochen nach dem Belastungsdatum wiederaufnehmen muss. Sollte dies verstärkt geschehen, wäre die Inkassovereinbarung unter Risikogesichtspunkten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### **Ist eine Unterschrift bei einem Lastschriftmandat entbehrlich, wenn dieses z. B. per E-Mail erteilt wird?**

Nach derzeitiger Rechtslage würde eine E-Mail die Anforderungen an die gesetzliche Definition der Schriftform unabhängig von einer Unterschrift erfüllen (§ 127 Abs. 2 BGB). Damit könnte ein Zahlungsempfänger zunächst nachweisen, dass er über ein Mandat verfügt. Stellt nun jedoch der Zahlungspflichtige die Erteilung des Mandats in Frage (z. B. E-Mail-Adresse ist ihm nicht zuordenbar bzw. gehöre nicht ihm, Mandat wurde von ihm nicht erteilt), kann diese Behauptung i. d. R. nicht widerlegt werden. Da es keine Beweisurkunde im rechtlichen Sinne gibt, ist zudem das ansonsten mögliche vereinfachte Verfahren des Urkundenprozesses gesperrt. Somit trägt der Zahlungsempfänger immer das Risiko, dass er auch eine Lastschrift später als acht Wochen nach dem Belastungsdatum wiederaufnehmen muss.

### **Wie kann der Zahlungspflichtige an sein Geld kommen, wenn der Zahlungsempfänger seinem Kreditinstitut gefälschte Mandate vorlegt und das Kreditinstitut daraufhin eine Ablehnung mitteilt?**

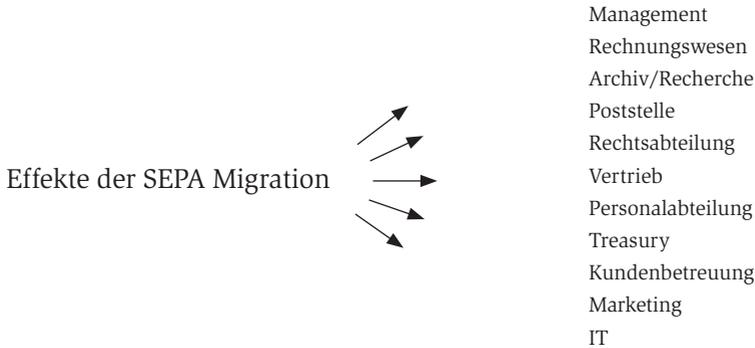
Hier greift der Rückgabegrund „No valid Mandate“, was zum 13-monatigen Rückgaberecht führt.

Im Übrigen sollte eine Betrugsanzeige gestellt werden.

Ob in solchen Missbrauchsfällen bei Zahlungsempfängern, die Ihre Konten in einem anderen EU-Staat halten, eine Rückgabe wegen eines „No valid Mandates“ so ohne weiteres von den dortigen Banken durchgeführt wird, wird erst die Zukunft zeigen.

### 7. Die Umstellung auf SEPA im Unternehmen

Bei der Umstellung auf SEPA in Ihrem Unternehmen ist nahezu jede Abteilung betroffen. Langjährige etablierte Prozesse müssen aufgrund der SEPA-Umsetzung angepasst werden.



Eine beispielhafte Auflistung notwendiger Aufgaben soll Orientierung geben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

- Die SEPA-Strategie für das Unternehmen muss entschieden werden.
- Die Poststelle veranlasst den Aufdruck von IBAN und BIC bei der Angabe von Kontoverbindungen.
- Die per Post eingehenden Mandate und Mandatsänderungen werden an die richtige Abteilung im Haus zur weiteren Bearbeitung verteilt werden.
- Die papierhaften Mandate werden im Archiv registriert, gelagert und für eine jederzeitige Verfügbarkeit vorgehalten. Auf Anfrage ist eine digitale Kopie des Mandats dem Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen.
- Die Kundenbetreuung verarbeitet telefonische Änderungen von Mandatsinhalten, indem die Daten in der neuen Mandatsverwaltung erfasst und ein Neuversand zwecks Unterschrift angestoßen werden kann.

- Die Personalabteilung muss für künftige Gehaltsüberweisungen, vermögenswirksame Leistungen und sonstige für den Arbeitnehmer vorzunehmende Überweisungen IBAN und BIC der Zahlungsempfänger einholen.

### ① Hinweis

Manche Banken nehmen SEPA zum Anlass zur Abkündigung des Service Rechenzentrums Verfahrens mit Begleitzettel. Dadurch entfällt dann die Freigabe über den unterschriebenen Begleitzettel, die insbesondere im Lohn-Bereich weit verbreitet ist. Das hat zur Folge, dass die Prozesse zwischen Kanzlei und Mandant umgestellt werden müssen.

### Alternativen:

- Freigabe über die Bankensysteme
- Einsatz von DATEV Unternehmen online, Freigabe mit PIN/TAN
- In der Rechnungsabteilung müssen die Stammdaten sowohl bei den Zahlungspflichten als auch bei den Zahlungsempfängern IBAN, BIC und Mandatsdaten aktualisiert werden.  
**Achtung:** Auswirkungen auf das Buchen der Bankkontenauszüge, insbesondere elektronisches Bankbuchen:
  - Sorgfältig prüfen
  - Wer OPOS bucht, ist im Vorteil.
  - Lerndatei zum elektronischen Bankbuchen sukzessive anpassen (keine Stichtagsumstellung, keine automatische Umstellung)
  - Banken verändern bei SEPA-Überweisungen das Textfeld (z. B. Ergänzung des Textes um bankinterne Angaben)
  - Für die SEPA-Überweisung wird ein Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben.

## Vorbereitung auf SEPA

---

- Die neuen Vorlaufzeiten müssen beachtet und die damit verbundene Disposition der Konten angepasst werden.
- Die Rechtsabteilung wird Fragen zu Geschäftsprozessen im Zusammenhang mit Mandaten und der Pre-Notification klären müssen.

### ① Hinweis

Achten Sie darauf, die AGBs Ihres Unternehmens anzupassen und diese Ihren Kunden mitzuteilen.

- Alle unternehmensrelevanten Broschüren müssen durch die Marketingabteilung im Hinblick auf IBAN und BIC angepasst werden.
- Die IT-Abteilung wird sicherstellen müssen, dass die betriebswirtschaftlichen Anforderungen in den bestehenden Systemen umgesetzt und eventuell die höheren Anforderungen an Speicherplatz (XML-Format) berücksichtigt werden.
- Der Vertrieb muss bei Vertragsabschluss bei den Kunden Informationen zur Kontoverbindung bzgl. IBAN und BIC sowie zum Ausfüllen des Mandats einholen.

Es erscheint sinnvoll, im Unternehmen einen verantwortlichen SEPA-Beauftragten zu benennen, der sicherstellt, dass abteilungsübergreifend die Prozesse einheitlich und rechtzeitig umgesetzt werden.

## 8. Checkliste für die Umstellung auf SEPA-Zahlverfahren

### Organisation

- SEPA-Verantwortlichen benennen
- Entscheidung, ob Umstellung zu einem festen Termin oder im Parallelbetrieb erfolgen soll
- Umstellungszeitplan erstellen
- Bedarf, Nutzen und Chancen einer zentralisierten Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen von Deutschland aus prüfen

### EDV-Systeme

- Prüfung, in welche Datenbanken, Systeme und Anwendungen die SEPA-Datenelemente zu implementieren sind
- Konvertierung der vorhandenen Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN und BIC (SEPA Account Converter, IBAN-Portal oder DATEV-IBAN-Assistent)
  - Nichtkonvertierbare Kundenkennungen: IBAN und BIC von Geschäftspartnern und Kunden erfragen und hinterlegen
- SEPA-Directory der teilnehmenden Banken (BIC) integrieren  
Bezugsquelle: Deutsche Bundesbank, SEPA-Clearer Directory  
[http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr\\_sepa\\_scl.php](http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa_scl.php)
- Angaben zum Verwendungszweck
  - Auf 140 Zeichen begrenzen
  - Strukturierten Verwendungszweck auf Kundenreferenznummer gemäß ISO 11649:2009 umstellen
- Referenzsystem für Kundenzahlungen aufbauen (End-to-End-Identification)
- Abbildbarkeit in ERP-Systemen (ERP = Enterprise Resource Planning) und Treasury-System
  - XML-Fähigkeit gegeben?
  - Vorhandene Geschäftsprozesse den neuen Purpose Code zuordnen
- Vorhandene Software mit den neuen Anforderungen abgleichen
  - Releaseplanung erstellen
  - Kontakt mit externen Software-Anbietern aufnehmen
  - Kontakt mit DATEV über Ihren Steuerberater

# Vorbereitung auf SEPA

---

## Vordrucke

- Auf SEPA-Zahlscheine gemäß den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke umstellen

## Geschäftskorrespondenz auf SEPA-Anforderungen umstellen

- Rechnung (IBAN, BIC, Vorabinformation zum Lastschriftinzug, Vordruck)
- Mahnung (IBAN, BIC)
- Schriftverkehr mit Kontendatenbezug (IBAN, BIC)

## Umstellung auf SEPA-Überweisung

- Prüfung der Arbeitsabläufe und Kennzeichnung der Überweisungen (Purpose Codes)

## Umstellung auf SEPA-Lastschrift

- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen und in den Stammdaten hinterlegen [www.glaeubiger-id.bundesbank.de](http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de)
- Neue Inkassovereinbarungen für die SEPA-Lastschriftverfahren mit Ihrer Bank schließen
- Prüfung der Arbeitsabläufe und Zuordnung zu SEPA-Basislastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift
  - Mandatsverwaltung
    - SEPA-Basislastschrift: Weiternutzung rechtswirksam erteilter Einzugsermächtigungen (Datum des SEPA-Lastschriftmandats = Datum der Umstellungsinformation an den Kunden)  
→ Mitteilung der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz-Zeitpunkt und Anlass festlegen
    - Bei Nutzung eines Kombimandats: Mitteilung des Umstellungszeitpunkts-Zeitpunkt und Anlass festlegen
  - Abbuchungsauftragsverfahren: bestehende Abbuchungsaufträge prüfen und klären, welches Lastschriftverfahren zukünftig genutzt werden soll
    - Zahlungspflichtiger = Verbraucher  
→ nur Einholung eines neuen SEPA-Basislastschriftmandats möglich
    - Zahlungspflichtiger = Nichtverbraucher  
→ Einholung eines neuen SEPA-Firmenlastschriftmandats
  - SEPA-Firmenlastschrift: Einholung neuer Mandate (Hinweis: Erteilung des Mandats muss durch den Zahlungspflichtigen gegenüber seinem Institut vor Einlösung der ersten Lastschrift bestätigt werden)
  - Festlegung der Logik für die Erteilung neuer SEPA-Lastschriftmandate (z. B. vertrags- oder kundenbezogen) und Vergabe einer eindeutigen Mandatsreferenznummer

- Kundenvertrag
  - Nutzung der Mandatsvorgaben/-mustertexte der SEPA-Lastschriftmandate (Mustervordrucke sind bei Ihrer Bank erhältlich)
  - Regelung zur Umsetzung der Erstellung und des Versands der Vorabinformation an Zahlungspflichtige treffen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde mind. 14 Tage vor Einzug der Lastschrift über die Belastung seines Kontos zu informieren (das kann z. B. in Form einer Rechnung/eines Zahlungsplans/eines Kaufvertrags erfolgen). Eine Verkürzung der Frist ist durch eine Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen möglich. Dafür muss gewährleistet sein, dass der Zahlungspflichtige vor der Belastung Zugang zur Vorabinformation hat.
- Verarbeitung von Lastschriftrückgaben (R-Transaktionen)
  - Zuordnung zur Originaltransaktion (End-to-End-identification)
  - Auswertung und Kategorisierung der Rückgabecodes (ISO Reason Codes bei Nutzung von XML-camt oder Textschlüsselergänzungen im Format MT940/DTI)
- Weiterleitung und Vorlage der Daten unter Beachtung der neuen Vorlagefristen (siehe Inkassovereinbarung mit Ihrer Bank)
- SEPA-Firmenlastschrift: teilnehmende Banken immer in der Referenzliste (SCL-Directory) der Deutschen Bundesbank prüfen, da für Banken keine Verpflichtung besteht, die SEPA-Firmenlastschrift anzubieten.

### **① Hinweis**

Informationen zur SEPA-Umstellung mit den DATEV-Produkten finden Sie unter [www.datev.de/sepa](http://www.datev.de/sepa).

# 9. Anhang

## 9.1 SEPA-Teilnehmerländer

Land	Zugehörigkeit*	Landeswährung
Belgien	EU/EWR	Euro
Bulgarien	EU/EWR	Bulgarischer Lew
Dänemark	EU/EWR	Dänische Krone
Deutschland	EU/EWR	Euro
Estland	EU/EWR	Euro
Finnland	EU/EWR	Euro
Frankreich	EU/EWR	Euro
Griechenland	EU/EWR	Euro
Großbritannien	EU/EWR	Britisches Pfund
Irland	EU/EWR	Euro
Island	EWR	Isländische Krone
Italien	EU/EWR	Euro
Kroatien	EU/EWR	Kroatische Kuna
Lettland	EU/EWR	Lettischer Lats
Liechtenstein	EWR	Schweizer Franken
Litauen	EU/EWR	Litauischer Litas
Luxemburg	EU/EWR	Euro
Malta	EU/EWR	Euro
Monaco		Euro
Niederlande	EU/EWR	Euro
Norwegen	EWR	Norwegische Krone
Österreich	EU/EWR	Euro
Polen	EU/EWR	Polnischer Zloty
Portugal	EU/EWR	Euro
Rumänien	EU/EWR	Rumänischer Leu
Schweden	EU/EWR	Schwedische Krone
Schweiz		Schweizer Franken
Slowakische Republik	EU/EWR	Euro
Slowenien	EU/EWR	Euro
Spanien	EU/EWR	Euro
Tschechische Republik	EU/EWR	Tschechische Krone
Ungarn	EU/EWR	Ungarischer Forint
Zypern	EU/EWR	Euro

Unabhängig von der Landeswährung ist die Auftragswährung für SEPA-Aufträge ausschließlich Euro.

\*EU: Europäische Union, EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

## 9.2 SEPA-Lastschriftmandat

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987543CB2

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_

IBAN

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

## 9.3 SEPA-Kombimandat

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234  
Mandatsreferenz 543445

### VERTRAG

Mustertext Mustertext Mustertext Mustertext Mustertext Mustertext  
Mustertext Mustertext Mustertext Mustertext Mustertext.

---

Vorname und Name (Kontoinhaber)

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

---

Datum, Ort und Unterschrift

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

#### 1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

#### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Kreditinstitut (Name und BIC) \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_

DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

IBAN

---

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

## 9.4 SEPA-Firmenlastschriftmandat

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987543CB2

### SEPA-Firmenlastschriftmandat

Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

\_\_\_\_\_  
Name der Firma (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_

IBAN

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

### 9.5 Beispielschreiben zur Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basislastschriftverfahren

DOLOREM AG, 98765 IRWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9900106712348905

Mandatsreferenz 567RDF346

#### **Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir nutzen bei der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung für Zahlungen die Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren). Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir ab dem [DATUM] auf das europaweit einheitliche SEPA-Basislastschriftverfahren um. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Dieses Lastschriftmandat wird durch

- die oben genannte Mandatsreferenz und
- unsere oben genannte Gläubiger-Identifikationsnummer

gekennzeichnet, die von uns bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin von Ihrem folgenden Konto eingezogen:

IBAN: DE45 0123 4567 89012345 67

BIC: CILLDEBW (Bankhaus Cillum, Bad Wiesenwald)

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN und den BIC finden Sie z. B. auch auf Ihrem Kontoauszug. Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen, Ihre Dolerem AG, Irwo

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2014 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Mandanten-Info-E-Books können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden.

Die Weitergabe der Mandanten-Info. z.B. per E-Mail ist lediglich im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Mandatsverhältnisses oder der Betriebsstätte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z.B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages im öffentlich zugänglichen Bereich nicht gestattet. Die Veröffentlichung innerhalb des geschützten Bereichs der Internet-Homepage ist im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild rechts: © markus\_marb/fotolia.com

Stand: Februar 2014

DATEV-Artikelnummer: 19427

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)